

Satzung der Ortsgemeinde Dieblich über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

v. 07.03.2014

Der Gemeinderat Dieblich hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) v. 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, am 06.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 2

Ein Stellplatz gilt nur dann als vorhanden, wenn er an- und abfahrbar ist, ohne dass ein anderer Stellplatz vorher geräumt werden muss (sogenannte gefangene Stellplätze werden nicht als Stellplätze anerkannt).

§ 3

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dieblich, den 07.03.2014



Ortsbürgermeister Andreas Perscheid



Anlage zu § 1:

Lfd.Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) je Wohnung
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. zusätzlich 1 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60 m ² - 1,0 Stpl. bis 100 m ² - 1,5 Stpl. über 100 m ² - 2,0 Stpl.